

**Gebührenordnung für das
Archiv der Diözese Rottenburg-
Stuttgart**

(GebO-DAR)

Die Gebührenordnung vom 19.10.1989 (KABl. 1989, S. 739) wird mit Wirkung ab 1. Januar 1995 wie folgt neu gefasst:

§ 1 – Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Archivs der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Diözesanarchiv Rottenburg – DAR) werden Gebühren und Auslagen nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2 – Höhe der Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Nutzung des Archivs wird eine Grundgebühr erhoben. Sie beträgt:
- | | |
|-------------------|---------|
| a) für einen Tag | 5,00 € |
| b) für eine Woche | 20,00 € |
- Diese Grundgebühr beinhaltet zwei Aushebungen pro Tag. Jede weitere Aushebung wird mit 1,50 € berechnet. Selbständiges Arbeiten wird daher vorausgesetzt.
- (2) Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung
- | | |
|--|---------|
| a) einer wissenschaftlichen Fachkraft (höherer Dienst) | 25,00 € |
| b) einer geprüften Fachkraft (gehobener Dienst) | 20,00 € |
| c) einer Verwaltungskraft (mittlerer und einfacher Dienst) | 15,00 € |
- je Halbstunde Zeitaufwand. Eine angefangene halbe Stunde wird als volle Halbstunde gerechnet.
- (3) Die Gebühren betragen für:
- | | |
|--|--------|
| a) Ausstellung einer Urkunde | 4,00 € |
| b) Beglaubigung | 1,50 € |
| c) Bürokopie | 1,00 € |
| d) beglaubigte Kopie | 2,50 € |
| e) beglaubigte Kopie eines Eintrages von Mikrofilm | 3,50 € |
- (4) Neben diesen Gebühren gehen alle anderen Auslagen, wie Post- und Versicherungsauslagen, Bankspesen, sowie eventuell anfallende Mahnkosten zu Lasten des Benutzers. Als Ersatz für die Bankspesen bei Überweisung bzw. Scheckeinreichung aus dem Ausland wird eine Pauschalgebühr von 10,00€ erhoben.
- (5) Für die vom Archiv auszuführenden foto- und reprografischen Arbeiten sowie die Nutzungs- und Verwertungsrechte von Archivalien bestehen eigene Gebührenverzeichnisse.
- (6) Für Leistungen, die in der Gebührenordnung und in den Gebührenverzeichnissen nicht aufgeführt sind, wird die Benutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 3 – Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 können erlassen werden bei Inanspruchnahme
- | |
|---|
| a) für nachweisbar wissenschaftliche oder seelsorgerliche Zwecke, |
|---|

- b) für Forschungen durch Einrichtungen der katholischen Kirche und der evangelischen Landeskirche sowie durch staatliche und kommunale Stellen, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.
- (2) Bei geringfügigem Aufwand kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

§ 4 – Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung.
- (2) Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Gebühren abhängig machen.

**Ergänzung zu § 2 der Gebührenordnung für das Archiv
der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Gebühren für Mikrofiche-Scans bzw. Papierausdrucke von Mikrofiches

- | | |
|--------------------------------------|------------------|
| 1. Mikrofiche-Scans | |
| Anfertigung durch den Benutzer | 0,50 € pro Stück |
| Anfertigung durch das Diözesanarchiv | 2,00 € pro Stück |
| 2. Papierausdruck von Mikrofiches | |
| Anfertigung durch den Benutzer | 0,50 € pro Stück |
| Anfertigung durch das Diözesanarchiv | 2,00 € pro Stück |

Bei Nutzung im Kontext der Erstellung von Ortsfamilienbüchern werden Mikrofiche-Scans oder Papierausdrucke von Mikrofiches erst nach Genehmigung des Fotoauftrags zu den oben genannten Gebühren ausgehändigt. Diese werden anschließend postalisch oder per E-Mail übermittelt.

Rottenburg, den 27.10.2017